

**ITVA-Stellungnahme zum
Referentenentwurf einer Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (VAUwS), Stand: 24.11.2010**

Der Ingenieurtechnische Verband für Altlastenmanagement und Flächenrecycling e. V. (ITVA) begrüßt grundsätzlich das Vorhaben des BMU, eine bundeseinheitliche Verordnung zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (VAUwS) zu erarbeiten. Damit kann einem Grundanliegen der Föderalismusreform, einen weitgehend einheitlichen Vollzug des Wasserrechts in den Bundesländern zu gewährleisten, entsprochen werden.

Zu begrüßen ist auch, dass der jetzt vorliegende Entwurf nur technisch gestaltete Flächen dem Anlagenbegriff unterstellt und darüber hinaus Ersatzbaustoffe nicht länger dem Anwendungsbereich der Verordnung unterstellt werden. Gleichwohl verbleibt die Besorgnis, dass durch die unverändert gebliebene Einbeziehung von Abfällen für Altlastensanierung und Flächenrecycling Hürden aufgebaut werden, die einer Wiedernutzbarmachung von Brachflächen entgegenstehen und so die umweltpolitisch gewollte Verringerung des Flächenverbrauchs konterkarieren können.

Um derart ungewollte Beeinträchtigungen von Altlastensanierung und Flächenrecycling wirksam auszuschließen, schlägt der ITVA nachfolgende Änderungen vor:

Zu § 2 Nr. 6 – Anlagenbegriff

Die Vorschrift enthält nachfolgende Begriffsbestimmung:

„Anlagen sind selbständige und ortsfeste oder ortsfest benutzte Funktionseinheiten zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen; Funktionseinheiten, die zu einem bestimmten betrieblichen Zweck länger als ein halbes Jahr an einem Ort betrieben werden, gelten als ortsfest oder ortsfest benutzt; Anlagen sind auch technisch gestaltete Flächen einschließlich ihrer Einrichtungen, auf denen regelmäßig mit wassergefährdenden Stoffen umgegangen wird; ...“

Der Begründung ist zu entnehmen, dass mit der neu eingeführten Zeitvorgabe von ein halben Jahr nicht zuletzt Baustelleneinrichtungen aus dem Anwendungsbereich der Verordnung ausgenommen werden sollten. Für Maßnahmen von Altlastensanierung und Flächenrecycling wie auch für andere Baustellen gilt in-

dessen, dass diese in den seltensten Fällen innerhalb eines halben Jahres abgeschlossen werden können.

Für Maßnahmen von Altlastensanierung und Flächenrecycling ist es unerlässlich, dass diese unabhängig von der Laufzeit einer Baumaßnahme nicht den anlagenbezogenen Anforderungen der VAUwS unterzogen werden. Sachlich besteht hierfür schon deshalb kein Grund, weil die Anforderungen des Grundwasserschutzes in den für diese Maßnahmen jeweils erforderlichen Gestattungen hinreichend Berücksichtigung finden. Darüber hinaus steht die Anknüpfung des Anlagenbegriffs an Anlagen, die länger als ein halbes Jahr an einem Ort betrieben werden, in Widerspruch zu der eine ähnliche Zweckbestimmung verfolgenden Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV). Danach besteht ein Genehmigungserfordernis nur für solche Anlagen, die länger als 12 Monate an demselben Ort betrieben werden.

Um Wertungswidersprüche zum Immissionsschutzrecht einerseits und sachlich nicht gerechtfertigte Erschwernisse für Altlastensanierung und Flächenrecycling andererseits zu vermeiden, wird angeregt, § 2 Nr. 6 wie folgt abzuändern und zu ergänzen:

„Anlagen sind selbständige und ortsfeste oder ortsfest benutzte Funktionseinheiten zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen; Funktionseinheiten, die zu einem bestimmten betrieblichen Zweck länger als 12 Monate an einem Ort betrieben werden, gelten als ortsfest oder ortsfest benutzt; Anlagen sind auch technisch gestaltete Flächen einschließlich ihrer Einrichtungen, auf denen regelmäßig mit wassergefährdenden Stoffen umgegangen wird, ausgenommen Baustellen.“

Zu § 3 Abs. 2 Nr. 1

§ 3 Abs. 2 Nr. 1 sieht folgendes vor:

„Nicht eingestuft werden feste Abfälle, die nach anderen Rechtsvorschriften offen selbst an hydrogeologisch ungünstigen Standorten und ohne Sicherungsmaßnahmen entsorgt werden dürfen.“

Ausweislich der Begründung liegen diese Voraussetzungen nur vor, wenn die Entsorgung, also insbesondere das Ablagern und Verwerten nach anderen Rechtsvorschriften, uneinge-

schränkt möglich ist. Materialien, die z. B. nur unter einer hydraulisch gebundenen oder wasserundurchlässigen Deckschicht oder Bauweise eingebaut werden dürfen, bei denen ein bestimmter Abstand zum Grundwasserstand einzuhalten ist oder die in Wasserschutzgebieten Zone III a und III b oder in einem Überschwemmungsgebiet nicht eingebaut werden dürfen, sollen der Vorgabe eines uneingeschränkten Einbaus hingegen nicht genügen.

Die Maßgabe eines uneingeschränkt möglichen Einbaus wird bei Vorhaben von Altlastensanierung und Flächenrecycling bereits von ihrer Begrifflichkeit her in der Regel nicht erfüllt. Der Wiedereinbau unter Sicherungsmaßnahmen ist vielmehr unabdingbare Voraussetzung für ein erfolgreiches Flächenrecycling. Die Herausnahme der Ersatzbaustoffe aus dem Anwendungsbereich der Verordnung ist nicht ausreichend, bei Altlastensanierung und Flächenrecycling anfallende Stoffe von der Pflicht zur Einstufung auszunehmen; maßgeblich hierfür ist, dass es sich bei den bei Altlastensanierung und Flächenrecycling anfallenden Stoffen zumeist gleichzeitig um Abfälle handelt. Eine Pflicht zur Einstufung lässt sich dementsprechend nur durch eine ausdrückliche Ausnahme der bei diesen Maßnahmen anfallenden Abfälle erreichen. Hierzu regt der ITVA nachfolgende Ergänzung des § 3 Abs. 2 Nr. 1 an:

„Nicht eingestuft werden feste Abfälle, die im Bereich der von einer Altlastensanierung oder einer Maßnahme des Flächenrecycling betroffenen Fläche nach Maßgabe der hierfür geltenden Rechtsvorschriften wieder eingebaut werden sollen oder die nach anderen Rechtsvorschriften offen selbst an hydrogeologisch ungünstigen Standorten und ohne technische Sicherungsmaßnahmen entsorgt werden dürfen,...“

Ein sachliches Erfordernis für die Einstufung der dieser Voraussetzung entsprechenden Stoffe besteht nicht, da die Belange des Grundwasserschutzes bereits bei der für den Wiedereinbau maßgeblichen Gestattung Berücksichtigung finden; einer Einstufung in Wassergefährdungsklassen bedarf es hierzu nicht.

Der ITVA würde es begrüßen, wenn der bereits mit der Herausnahme der Ersatzbaustoffe beschrittene Weg, Altlastensanierung und Flächenrecycling nicht ohne Not zu behindern, durch die Übernahme der vorgeschlagenen Änderungen zu Ende gegangen werden würde.

Gez. Dr. Thomas Gerhold
02016-03 00176 536/jd